

**Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu
Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 22. Juli 2014**

| |
|---|
| <p><i>Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSB Schl.-H.: 25.09.2014, S. 58</i> <i>Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 22.07.2014</i></p> |
|---|

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 9. Juli 2014 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 21. Juli 2014 die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 17. November 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 2009 S. 46), berichtigt am 11. November 2010 (NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 84), zuletzt geändert am 29. Januar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. 2014, S. 18), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 4 werden hinter dem Wort „wird“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
2. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „kann die Dozentin oder der Dozent“ durch das Wort „ist“ ersetzt und das Wort „voraussetzen“ wird durch das Wort „Voraussetzung“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „eine Woche“ durch die Worte „drei Werktage“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Satz 4 eingefügt: „Im Falle der fristgerechten Abmeldung zu einem ersten Prüfungstermin ist eine umgehende Anmeldung zum zweiten Prüfungstermin möglich, obwohl die Frist aus Satz 2 bereits verstrichen ist.“
 - d) Der jetzige Satz 4 wird zu Satz 5.
3. § 13 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung: „Zum Vortragsteil ist die Öffentlichkeit grundsätzlich zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat oder die Prüferin oder der Prüfer widersprechen im Vorwege. Zum Vortrags- und Diskussionsteil sind Studierende und Habilitierende der Universität zu Lübeck grundsätzlich zugelassen, es sei denn, es liegt ein Widerspruch durch die Kandidatin oder den Kandidaten gegen die Anwesenheit von Studierenden vor oder ein Widerspruch seitens der Prüfer gegen die Anwesenheit von Habilitierenden.“

4. In § 18 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „soll der erstmögliche Termin“ durch die Worte „müssen der erst- oder zweitmögliche Termin“ ersetzt.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und durch folgenden Satz 2 ersetzt:
„Die Hochschule kann die Anrechnung nur versagen, wenn bei einem Vergleich der Lernziele der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen mit den Lernzielen der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen substantielle Unterschiede nachgewiesen werden.“
 - b) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
„Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss und stellt keinen schematischen Vergleich dar, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung der erworbenen Kompetenzen. In Einzelfällen kann eine Einstufungsprüfung vorgenommen werden.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 22. Juli 2014

Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident der Universität zu Lübeck